

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Im Schleeke VI"

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat am 28.01.09 mit der Verfügung Nr. 502.4 RV-BS 21101-153005085/361 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar unter Auflagen (redaktionelle Ergänzungen/Änderung des Umweltberichtes) genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich "Im Schleeke VI" wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I.A.



Dirk Becker



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO- 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)

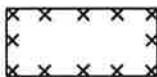


SONDERBAUFLÄCHE (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Heizkraftwerk

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



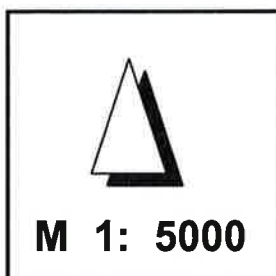
UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND. (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



ALTSTANDORT EHEMALIGER SCHROTTPLATZ



RÜSTUNGSALTSTANDORT



**85. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GOSLAR
FÜR DEN BEREICH "Im Schleeke VI"**